

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag u. Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Vo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

30. Jahrgang.

N^o. 56.

Sonnabend, den 12. Mai

1883.

Pfingsten 1883.

Von des Himmels Höhn hernieder
Auf der Erde weite Flur
Senket sich am Pfingstfest wieder
Gottes Geist auf die Natur,
Daß gestärkt zum neuen Leben
Aus des Arqueus ew'gem Born
Neue Keime sich erheben,
Früchte aus des Samens Korn!
Frühlings-Blüthen, Lebens-Blüthen
Wallend und wogend in ewigem Licht.

Und wie in den Schooß der Erde
Gottes heiliger Odem dringt,
Daß sie auf sein göttlich „Werde“
Tausendfält'ge Früchte bringt,
So erwachen auch die Triebe
Mächtig in der Menschen Brust,
Daß sie tragen lernet in Liebe
Menschenleid und Menschenlust.
Frühlings-Blüthen, Lebens-Blüthen
Wallend und wogend in ewigem Licht.

Wie sich einst auf's Haupt der Jünger
Gottes heil'ger Geist ergoß,
Daß sein Wort, der Welt Bezwiner,
Lehrend ihrem Mund entfloß —
So auch strömt am heut'gen Tage
Himmelsseg'n niederwärts,
Daß er gold'ne Früchte trage,
Samenkorn für's Menschenherz.
Frühlings-Blüthen, Lebens-Blüthen
Wallend und wogend in ewigem Licht.

Also lernet ihn erkennen:
Nicht in dumpfer Mauern Gruft, —
Preisend seinen Namen nennen
All' die Vögel in der Luft,
Und aus allen Blüthenzweigen,
Aus des Frühlings grüner Pracht,
Aus der Kinder stromen Reigen
Gottes Lieb' entgegenlacht!
Frühlings-Blüthen, Lebens-Blüthen
Wallend und wogend in ewigem Licht.

Das ist seines Geistes Mahnen:
Lieb und Treue im Verein
Soll auf allen Lebensbahnen
Leitern jedes Menschen sein;
Aus der Nächstenlieb' erheben
Soll des Glückes Sonnenschein, —
Alles Werden und Vergehen
Ruht in Gottes Hand allein!
Frühlings-Blüthen, Lebens-Blüthen
Wallend und wogend in ewigem Licht.

Bekanntmachung.

Der zweite Vortrag des Herrn Fabrikant Victor Dürfeld aus Oibern-
hau über „Kartoffelbau und Schutz der Kartoffel im Erzgebirge“
(vergl. Bekanntmachung vom 27. April l. J.) findet

Dienstag, den 15. Mai 1883,

Nachmittags 1/2 3 Uhr

im **Hendelschen Gasthose zu Schönheiderhammer** statt.

Alle, welche sich für den Kartoffelbau interessieren, namentlich aber die Feld-
besitzer sind eingeladen, sich zu diesem Vortrage **recht zahlreich** einzufinden,
die Herren Vorstände der landwirtschaftlichen Vereine, sowie die Herren Ge-
meindevorstände im Amtsgerichtsbezirke Eibenstock aber werden insbesondere er-
sucht, die Betheiligten auf diesen sehr lehrreichen Vortrag aufmerksam zu machen.
Ein Eintrittsgeld wird **nicht** erhoben.

Schwarzenberg, am 4. Mai 1883.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

B.

Dienstag, den 15. Mai 1883,

von **Vormittags 9 Uhr ab** gelangen im Auctionslocal des königlichen
Amtsgerichts hier

1 Kleiderhalter, einige Schachteln mit Band, Rosen,
Kinderhäubchen u., eine große Partie Damen- und
Kinderhüte — Stroh- und Winterhüte — eine größere
Partie Jaquets, 4 Stück seidene Tücher, 7 Carton ver-
schiedene Mützen u. Schleifen, 1 Kleiderschrank u. s. w.

an den Meistbietenden gegen Baarzahlung zur Versteigerung.

Eibenstock, den 8. Mai 1883.

Kreßschmann, Ger.-Vollz.

Im Gasthaus zum „**Gambrius**“ in **Schönheide** kommen

Montag, den 21. Mai 1883,

von **Vormittags 9 Uhr ab**

eine Partie Tisch- und Hängelampen, Präsentirteller, Wärm-
flaschen, Porzellan-, Glas- und Blechwaaren, 3 Flaschenzüge, 3
Bogelbauer, 2 Paar Wassereimer, 8 Stück Bilderrahmen, 1 Fisch-
glasgestelle u. s. w. gegen sofortige Baarzahlung zur öffentlichen Versteigerung.

Eibenstock, den 11. Mai 1883.

Kreßschmann, Ger.-Vollz.

Bekanntmachung.

Zufolge eines in voriger Woche stattgefundenen Unglücksfalles wird hiermit
im Interesse des Verkehrs und der Betheiligten selbst angeordnet, daß schwer be-
ladenen, die hiesigen Straßen passirenden Handwagen außer dem Führer des
Wagens stets noch eine zweite taugliche Person zur Begleitung beigegeben wer-
den muß, welche bei dem Vergabfahren das Anschleifen zu besorgen hat.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis
zu 60 M. oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Zugleich wird unter Bezugnahme auf zwei neuerdings durch schnelles vor-
schriftwidriges Fahren verursachte Unglücksfälle darauf hingewiesen, daß mit
Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft wird, wer
übermäßig schnell reitet oder fährt, sofern nicht etwa zufolge eines durch das

schnelle Fahren oder Reiten verursachten Unglücksfalles noch härtere Strafbestimmungen Anwendung zu erleiden haben.

Endlich wird auch noch die Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß mit
derselben Strafe bestraft wird, wer auf gegebenes Zeichen nicht sofort und zwar
dem entgegenkommenden, wie dem überholenden Fuhrwerke nach rechts auf die
Halbte ausweicht.

Eibenstock, den 9. Mai 1883.

Der Stadtrath.

Röcher.

B.

Bekanntmachung.

Die Anlieferung von **60 Kubikmeter Granitsteinen** und **20 Kubikmeter Kies** zur Beschotterung einer Theilstrecke des von der hiesigen
Stadtgemeinde zu unterhaltenen Nonnenhäuschenweges, sowie von **ca. 60 Kubikmeter Pflastersteinen**, letztere zur Anfuhr innerhalb der Stadt,
soll an die Mindestfordernden unter Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten vergeben werden und sind Offerten, die sich auf die Anfuhr, das Auf-
setzen, Marschlagen, beziehentlich auf die Pflasterarbeit zu erstrecken haben, münd-
lich oder schriftlich an hiesiger Rathsstelle

am **18. Mai a. c.**

in der Zeit von **9—11 Uhr Vormittags** abzugeben. Die Steine sind aus
den in der Nähe der sogenannten Rectorwiese auf Auerberger Forstrevier lie-
genden Steinhalben zu entnehmen, von welchen die Entnahme der Steine mit
der betreffenden königl. Forstrevierverwaltung bereits vereinbart ist.

Eibenstock, den 10. Mai 1883.

Der Stadtrath.

Röcher.

Bekanntmachung.

Zufolge der wiederholt vorgekommenen Unterlassung der An- bez. Abmel-
dung von nach hier oder von hier verzogenen Personen resp. der häufig vorkom-
menden verspäteten Anmeldungen oder Abmeldungen, Wohnungsveränderungs-,
Arbeits- oder Dienstwechselaunzeigen derselben wird in Nachstehendem das hier
bestehende Regulativ vom 1. September 1880 mit dem Bemerkten in Erinnerung
gebracht, daß Zuwiderhandlung gegen dasselbe fernerhin unnachsichtlich be-
straft wird.

- 1) Alle Personen, ohne Unterschied des Geschlechts, welche hier antom-
men, um sich hier selbst entweder bleibend niederzulassen, oder vor-
übergehend aufzuhalten, mit alleiniger Ausnahme der Durchreisenden,
haben sich binnen 2 Tagen, von ihrer Ankunft an gerechnet, bei
dem unterzeichneten Stadtrathe anzumelden.
- 2) Innerhalb derselben Frist ist der Wechsel der Wohnung, des Ar-
beits- oder Dienstverhältnisses allhier anzumelden und die Abmel-
dung Fremder und Wegziehender zu bewirken.
- 3) Ueber die erfolgte Anmeldung ist ein Anmeldebchein beziehentlich
Einzugszettel auszustellen, für welchen ebenso, wie für die spätere
Nachtragung der Veränderung der Wohnung oder des Dienstver-
hältnisses, 25 Pf. zu entrichten sind.
- 4) Die unterlassene An- bez. Abmeldung wird mit einer Geldbuße von
2,00 M. geahndet und zwar nicht nur an dem An- und Abmel-
denden, sondern auch an dem betreffenden Haus- oder Logiswirth,
Dienstherrn oder Arbeitgeber, welche ebenfalls für die gehörige
An- und Abmeldung zu sorgen und zu haften haben.

Eibenstock, am 12. Mai 1883.

Der Stadtrath.

Röcher.

B.